

Aus:

TOBIAS SCHWARZ

Bedrohung, Gastrecht, Integrationspflicht

Differenzkonstruktionen im deutschen Ausweisungsdiskurs

April 2010, 314 Seiten, kart., 29,80 €, ISBN 978-3-8376-1439-8

Ausweisung ist eine Ausschlusstechnik: Sie verhilft Konzepten gesellschaftlicher Zugehörigkeit und Differenz zu ihrer Durchsetzung. Durch einen historischen Rückblick und anhand von aktuellen medialen und juristischen Debatten rekonstruiert Tobias Schwarz die Wissensordnung des Ausweisens und zeigt, wie darin die Abwehr »bedrohlicher Fremdheit« fortlaufend aktualisiert wird. Der Autor macht deutlich, dass die kulturalistische Fiktion eines homogenen Kollektivs, das vom bedrohlichen und kulturell fremden Anderen klar abgrenzbar ist, stets neu gefestigt wird: »Wer sich nicht anpasst, wird ausgewiesen.«

Tobias Schwarz hat an der Humboldt-Universität Berlin promoviert.

Weitere Informationen und Bestellung unter:

www.transcript-verlag.de/ts1439/ts1439.php

Inhalt

1 Einleitung	9
Begriffsklärung Abschiebung/Ausweisung	10
Forschungsanlass	10
Ziel dieser Untersuchung	12
Vier Medieneignisse	14
Aufbau der Arbeit	19
2 Ausweisung und Differenzkonstruktionen	21
2.1 Der Prozess des othering	21
2.1.1 Differenzsetzung und othering	21
2.1.2 Kulturalistische Differenzkonstruktion	24
2.1.3 Doing Difference	27
2.2 Differenzkonstruktionen und Wirkungen des Ausweisens	31
2.2.1 Die Konstruktion des rechtlich Anderen	31
2.2.2 Die Exklusionswirkung des Ausweisens	35
Materielle Exklusionswirkung formaler Differenz	35
Symbolische Exklusionswirkung formaler Differenz	40
2.3 Die Anderen des Ausweisungsdiskurses	40
2.3.1 Kategorien der rechtlich Anderen	41
2.3.2 Forschungsfragen	45
3 Ausweisungsrecht und Ausweisungsverfahren	49
3.1 Staatsangehörigkeit durch Abweisung und Ausweisung	49
3.1.1 Die Landesverweisung	51
Exkurs: Die Deportation in „Strafkolonien“	53
3.1.2 Hinausweisung und Staatsangehörigkeit	54
3.1.3 Ethno-nationalistische Ausweisungen im Deutschen Reich	58
3.2 Kontinuitäten des modernen Ausweisungsregimes	65
3.2.1 Ausweisungen als Element	
zentralisierter Ausländerverwaltung	66
3.2.2 Entrechtung Anderer im Nationalsozialismus	73

3.2.3 Rechtsentwicklung in BRD und DDR von 1945 bis 1990	78
3.3 Überblick zur Rechtslage im Untersuchungszeitraum	83
3.3.1 Systematik des Ausweisungsrechts seit 1990	84
Die Rechtsstellung von Angehörigen der EU und der Türkei	94
Exkurs: Rechtsbegriffe im internationalen Vergleich	97
3.3.2 Die Präventionsfunktion des Ausweisens	100
3.3.3 Zuständige Institutionen und rechtliches Verfahren	104
Datenlage	105
4 Die Analyse diskursiver Ereignisse	113
4.1 Prämissen, Begriffe und Material der Untersuchung	113
4.2 Ablauf der Untersuchung	119
4.2.1 Inhaltsanalytische Identifikation diskursiver Ereignisse	119
4.2.2 Theoriegeleitete Recherche relevanter Diskursfragmente	122
4.2.3 Feinanalytische Interpretationsphase	125
5 Ereignisse des Ausweisungsdiskurses 1996-2007	131
5.1 Der Einzug des Landfriedensbruchs in das Ausweisungsrecht	131
5.1.1 Der Diskursstrang existenzieller Bedrohung	131
5.1.2 Die Verschärfung des Ausweisungsrechts 1996/1997	136
Legislative Folgen der Ereignisse um Newroz 1996	136
Die Wahrnehmung der „Kurdenkrawalle“ nach 1996	139
5.1.3 Von Straftätern, Terroristen und Gästen	145
Grund und Zweck des Ausweisens	145
Exkurs: Parallele Diskursverläufe	148
Die Verwirkung des Gastrechts	152
Krawalle, Terror und Bürgerkrieg	156
5.2 Von Straftäten und öffentlicher Sicherheit	160
5.2.1 Diskursstränge der Intensivtäter-Debatte	160
5.2.2 Die juristischen Streitpunkte bei der Etablierung eines nicht-formalistischen Fremdenstatus	164
5.2.3 Die interdiskursive Legitimation von „Mehmets“ Fremdenstatus	170
Kritik an der Ausweisung	171
Die Formalisierung des Ausweisens	174
5.3 Terrorismusabwehr und die Faktizität der Gefahr	181
5.3.1 Der Diskursstrang besonderer Gefährlichkeit	181
5.3.2 Die Aufwertung der Gefahr im Ausweisungsrecht	183
Gefahr im Recht	183
Gefahr im Interdiskurs	185

5.3.3 Die Umdeutung der Potentialität zur Faktizität	187
Potentielle Gefährlichkeit operationalisieren	187
Die Wahrscheinlichkeit der Gefahr in der Praxis	193
Ausweisung bei Verdacht	197
Prototypische Gefahr – von Topgefährdern und Hasspredigern	200
5.4 Die Erfindung der Integrationsverweigerung	205
5.4.1 Der Diskursstrang sanktionsbewehrter Integrationspflicht	205
5.4.2 Integrationsdefizite, Bringschuld und Sanktionsforderungen	209
Der „Schulterror“ und gescheiterte Integration	209
Die neue Integrationsdebatte	216
Der „Ehrenmord“ und verweigerte Integration	219
5.4.3 Integration durch Sanktionierung	225
Wie gelangt die „Integrationsfeindschaft“ in das Gesetz?	227
Aus Tatbeständen wird ein Medienereignis	232
6 Die Sanktionierung von Differenz	237
6.1 Der Anlass des Ausweisens	238
Das Festhalten an ausweisbaren Anderen	238
Die Gefahr für die Gesellschaft	240
Desintegration als Absage an die herrschenden Normen	243
6.2 Der Zweck des Ausweisens	248
Die integrierende Sanktion	250
6.3 Die Wirkung der „integrierenden Sanktion“	252
Die Pönalisierung von Fremdheit	252
7 Ausblick	257
Anhang	261
Abbildungsverzeichnis	261
Abkürzungsverzeichnis	262
Ausweisungsrecht 1921 bis 2007	263
Liste der Primärquellen	288
Literaturliste	296

1 Einleitung

„Wir dürfen nicht so zaghaft sein mit ertappten ausländischen Straftätern. Wer unser Gastrecht mißbraucht, für den gibt es nur eins: raus und zwar schnell!“
(Gerhard Schröder, SPD, im Interview mit der BILD am Sonntag vom 20. Juli 1997)

„Wer sich nicht in Deutschland integriert, muß unser Land wieder verlassen.“
(Edmund Stoiber, CSU, Bayerischer Ministerpräsident, zitiert in der BILD vom 2. April 2006)

Die Forderung des damaligen Kanzlerkandidaten Schröder, „ausländische Straftäter“ des Landes zu verweisen, wirft etliche Fragen auf: Was beinhaltet dieses „Gastrecht“ und worin genau besteht dessen „Missbrauch“? Für wen gilt es, wem steht es aus welchen Gründen nicht zu? Schützt das Gastrecht für gewöhnlich vor einem „Rausschmiss“? Und wohin ist eigentlich „raus“? Durch die Ausweisungsdrohung des damaligen bayerischen Ministerpräsidenten Stoiber bei fehlender oder verweigerter „Integration“ wird die Setzung deutlich, „Integration“ sei gesellschaftlich notwendig. Unklar bleibt, worin „Integration“ besteht und wodurch erkennbar werden soll, wer „sich“ in Deutschland „integriert“. Beide Aussagen haben etwas gemeinsam: sie weisen auf einen Ausschlussvorgang hin, auf die Negation von Mitgliedschaft. Die (Nicht-)Zugehörigkeit wird hier unter anderem bestimmt durch das Possessivpronomen „unser(e)“ und die Kontrastierung von Sie und Wir, durch die Rollenzuweisung des „Gastes“ und die angedrohte Sanktionierung mangelnder „Integration“, schließlich durch die Metaphorik des Innen/Außen.

Begriffsklärung Abschiebung/Ausweisung

Die Ausweisung ist der Verwaltungsvorgang, durch den einem Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ein bestehendes Aufenthaltsrecht entzogen wird. Wer ausgewiesen wird, besitzt also in der Regel einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel und soll dennoch zum Verlassen des Landes verpflichtet werden. Bei einer Abschiebung handelt es sich um den unmittelbaren Zwang zum Verlassen des Staatsgebietes. Bei Menschen, die sich „unrechtmäßig“ in Deutschland aufhalten ist eine Ausweisung nicht notwendig, um die Abschiebung zu ermöglichen. Nur wer ausgewiesen wurde und nicht „freiwillig“ ausreist wird zusätzlich abgeschoben.¹ Die ‚typische‘ Fallkonstellation ist der Entzug des Aufenthaltsrechts in Folge einer schweren Straftat. Im Anschluss an eine Haftstrafe erfolgt dann die Ausweisung, diese zieht eine Abschiebung in das Land der formalen Staatsangehörigkeit und ein Verbot der Wiedereinreise nach sich. Zahlreiche weitere gesetzliche Ausweisungsgründe beziehen sich jedoch nicht auf strafrechtliche Verurteilungen. Auch Mitglieder einer Organisation, die „den Terrorismus unterstützt“ oder „Integrationsfeinde“ können nach bestehender Gesetzeslage ausgewiesen werden, auch Sozialhilfebezug oder „Gewerbsunzucht“ können zur Ausweisung führen. Der Ausweisung von „Ausländern“, die bereits mehrere Jahre in Deutschland leben, sowie der von EU-Angehörigen sind zwar höhere Hürden gesetzt, ein vollständiger Schutz vor der Verweisung außer Landes existiert aber für keine „ausländische“ Bevölkerungsgruppe.

Forschungsanlass

Einerseits sind Ausweisungen aus Deutschland *permanent* Thema. Gegenwärtig ist ein ungebrochenes öffentliches Interesse daran festzustellen, „ausländische Kriminelle“ oder „Gefährder“ aus der Gesellschaft zu entfernen. Die zuletzt Anfang 2008 im hessischen Wahlkampf diskutierten Pläne, Ausweisungen von Gewalttätern zu erleichtern, geben davon beredtes Zeugnis. Auch mit der Änderung des Ausländergesetzes 1997, mit der Sicherheitsgesetzgebung in Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001, mit der Reform des Ausländerrechts 2002/2004 und erneut mit der Verschärfung des Ausweisungsrechts 2007 sind in den vergangenen zehn Jahren wiederholt vehementen Debatten in der Öffentlichkeit aufgetreten, die sich mit auffälliger Regelmäßigkeit um das Ausweisen drehten.²

1 Zur Terminologie s. S. 97, zum Ausweisungsverfahren bei Straftätern s. Kap. 3.3.3.

2 Zur Entwicklung der Rechtslage s. ausführlich Kap. 3.3.

Andererseits ist das Ausweisen in Deutschland *kein* Thema – kein sozial- oder kulturwissenschaftliches jedenfalls. Obwohl sich die empirische Kulturwissenschaft mit sozialen Sinnkonstruktionen beschäftigt und dabei Vorstellungen kollektiver Identität und kultureller Distinktion zu ihrem Thema macht, existieren über die gesellschaftlichen Auswirkungen dieser Exklusionstechnik keine detaillierten Untersuchungen.³ Aussagekräftige sozialstrukturelle Darstellungen des Ausweisungsgeschehens fehlen gänzlich. Der Wissenschaftsbetrieb produzierte in den vergangenen zwei Dekaden neben historischen Untersuchungen vor allem juristische Fachabhandlungen über strittige rechtliche Detailfragen.⁴

Auch unter zivilgesellschaftlichen Akteuren finden dazu kaum Debatten statt. Antirassistische Zusammenhänge in Deutschland thematisieren zwar laufend Abschiebungen, Lagerunterbringung von Flüchtlingen und institutionellen Rassismus, jedoch kaum Ausweisungen selbst; sogar migrantische Organisationen sind zu diesem Thema nicht zu vernehmen.⁵ Anders sieht die Situation beispielsweise in Frankreich aus; dort ist die *double peine* ein politisch allgegenwärtiges Schlagwort (es diffamiert den Ausweisungsvorgang als eine ungerechte Doppelbestrafung, s. S. 99). Ein derartig weitgehendes Bewusstsein für den Strafcharakter des Ausweisens ist in Deutschland nicht vorhanden. Hier ist Kritik an der Praxis der Ungleichbehandlung langjährig in Deutschland lebender „Ausländer“, die eigentlich längst „Inländer“ geworden sind oder das immer waren, kaum zu vernehmen. Ende 2007 lebten laut statistischem Bundesamt über 4,3 Millionen „Ausländer“ länger als 10 Jahre in Deutschland und fast ein Viertel der „ausländischen“ Bevölkerung ist in Deutschland geboren.⁶ Dennoch stehen die deutschen Ausländerbehörden scheinbar kaum unter Legitimationszwang, wenn sie „Straftäter“, „Topgefährder“ oder „Integrationsverweigerer“ hinauswerfen und treffen kaum auf zivilgesellschaftlichen Protest.⁷

Der Ausweisungsdiskurs ist zwar nur *ein* Diskursstrang deutscher Einwanderungsdiskurse. Da er primär Ausschluss verhandelt ist er zudem not-

3 Besonders vor dem Hintergrund der Fachgeschichte einer sich nicht mehr als „Volkskunde“ verstehenden Disziplin ist die empirische Kulturwissenschaft heute (mit) verantwortlich für die kritische Aufarbeitung der „Kulturalisierung“ gesellschaftlicher Vorgänge (s. Kap. 2). Ihre Aufgabe ist es, Beiträge sowohl zur Dekonstruktion kollektiver Selbstwahrnehmungen als auch zur kritischen Positionierung gegenüber Begriffen wie Identität und Kultur zu leisten (vgl. Kaschuba 1994).

4 Zum Forschungsstand s. Kap. 3.1, zur Datenlage Kap. 3.3.3.

5 Wenige Ausnahmen bildet die kritische Erwähnung einzelner Ausweisungsfälle in Presseerklärungen des *Türkischen Bundes Berlin Brandenburg* oder des *Komitees für Grundrechte und Demokratie*.

6 S. dazu ausführlich das Kap. 2.2.2; zum Begriff „Ausländer“ s. FN 14.

7 Zu den einzelnen kritischen Anmerkungen im Fachdebatten s. S. 111.

wendigerweise ein Differenzdiskurs. Er basiert also auf traditionell ethnisierenden Positionen.⁸ Dennoch ist er heute – trotz oder gerade wegen seiner ‚Radikalität‘ – der dominante Diskursstrang im Einwanderungsdiskurs. Mit der Begründung einer Ausweisung, wie eingangs exemplarisch an zwei Beispielen vorgestellt, wird eine Differenzsetzung aktualisiert, die zu sozialem Ausschluss führt.⁹ Die damit etablierte Ordnung materialisiert sich wiederkehrend in Gesetzesverschärfungen und tausendfachen Ausweisungen: von Januar 1991 bis April 2007 wurden nach Auskunft der Bundesregierung über 270.000 Menschen aus Deutschland ausgewiesen.

Die vorliegende detaillierte Untersuchung des aktuellen deutschen Ausweisungsdiskurses schließt diese Lücke und nimmt den gesellschaftlichen Umgang mit Abweichung dort unter die Lupe, wo er in die Ausweisungsfordnung mündet. In der Dekade, die zwischen den eingangs angeführten Zitaten liegt, hat sich das Reden über Ausweisung auf den ersten Blick wenig gewandelt. Die Bedrohungskonstruktionen, auf die das Ausweisen zu reagieren vorgibt, sind heute wie damals wesentlicher Bestandteil entsprechender Argumentationsfiguren. Die inhaltliche Bestimmung des „Gefährlichen“ war jedoch in den letzten Jahren deutlichen Veränderungen unterworfen. Nicht mehr der „ausländische Kriminelle“ ist der prototypische Adressat einer Ausweisung, vielmehr betonen ab dem Jahr 2006 die Debatten das zu schützende Gut der „Integration“. Auch die Selbstwahrnehmung der deutschen Einwanderungsgesellschaft ist nicht erst seit den 1990er Jahren einem deutlichen Wandel unterzogen, während die betreffenden rechtlichen Regelungen auffällig konstant geblieben sind. Dies lädt dazu ein, sich mit der Frage auseinander zu setzen, wie heute die Verweisung eines Menschen außer Landes begründet wird.

Ziel dieser Untersuchung

Das Fremdbild einer Gesellschaft, das durch bestimmte Begründungsfiguren des Ausschlusses erzeugt wird, ist für ihr Selbstbild konstitutiv. Das kollektive ‚Wir‘ bestätigt sich durch die Distanz zu abweichenden ‚Anderen‘. Die Kriterien zu analysieren, die diesen Ausschluss begründen, beleuchten somit die aktuelle Verfassung des gesellschaftlichen Selbstverständnisses. Daher untersucht diese Arbeit, wie im öffentlichen Reden über Ausweisung abwertende Differenzsetzungen ausgearbeitet werden. In ihnen wirken die Logiken, nach denen bestimmte Ausschlüsse legitim erscheinen. Deren Ausschlusspo-

8 Darauf werden die Kap. 3.1 und 3.2 in einem kurzen geschichtlichen Überblick eingehen.

9 Die diskursive ‚Aktualisierung‘ von Differenz erläutere ich ausführlich ab Seite 27.

tential wird nicht nur in der vollzogenen einzelnen Ausweisung, sondern bereits in der Ausweisungsdrohung mobilisiert. Sowohl die gesetzlich explizierten Regelungen, als auch deren implizite Deutungen, als auch der affirmative Bezug auf die grundlegende Logik des Ausweisens wirken exkludierend. Die Konstruktion von *auszuweisenden Anderen* bewirkt somit materiellen und symbolischen Ausschluss zugleich (was in Kap. 2.2 erläutert wird).

Daher untersuche ich die im öffentlichen Reden über Ausweisung manifestierte Wissensordnung und arbeite die darin wirksamen Differenzkonstruktionen heraus. Die Differenz zwischen dem Eigenen und dem Anderen gilt es dabei nicht als statischen Zustand zu begreifen, sondern als einen Prozess, in dessen Verlauf ein spezifisches Verhältnis aufgegriffen, bestätigt und damit fortwährend neu konstruiert wird.

Konkret untersucht die vorliegende Arbeit, wie in Tageszeitungen und der Boulevardpresse, in Gesetzesresten und den entsprechenden parlamentarischen Vorgängen, in Parlamentsdebatten und Presseerklärungen die Legitimität von Ausweisungen verhandelt wird, d.h. auf welche gesellschaftlichen Gruppen bezogen Ausweisungen als jeweils zulässiges bzw. umstrittenes Mittel gelten und weshalb. Die zentrale Frage ist, wie und wodurch dabei scheinbar selbstverständliche Differenzen etabliert werden. Wie wird mittels des Ausweisungsdiskurses das Andere geschaffen, das für die Identität der Wir-Gruppe konstitutiv ist? Wie wird diese Unterscheidbarkeit diskursiv wirksam und anwendbar gemacht?

Der Schwerpunkt der vorliegenden Forschung liegt auf öffentlichen Ausweisungsdebatten in Deutschland zwischen 1996 und 2007, wobei jede thematisch geschlossene Debatte einen Untersuchungsfall bildet. Diese Fälle ermittelte ich durch eine Auswertung von Berichten in Printmedien mit Leitfunktion, denn diese eröffnen den Zugang zu Medienereignissen, die sich über viele verschiedene Formate erstrecken.¹⁰ Die Bedeutung der massenmedialen Quellen ergibt sich daraus, dass in ihnen hegemoniales Wissen repräsentiert ist. Die beiden eingangs zitierten Interview-Ausschnitte stehen stellvertretend für mediale Verstärkungen bestimmter Aussagen in öffentlichen Debatten. Indem sie Aussagen aus der Politik reproduzieren, erzeugen Massenmedien einen Multiplikationseffekt für diskursiv machtvolle Sprechpositionen. Zugeleich wirken sie bei der Veralltäglichung von juristischem Spezialwissen mit, etwa indem Versatzstücke von Presseerklärungen oder Urteilssprüchen durch mediale Vervielfältigung in populäres Wissen integriert werden.

In diesem Sinne sind die von mir untersuchten Medienereignisse *Produktion* von Wirklichkeit. Indem ich den Diskursverlauf über Leitmedien bestim-

10 Dies sind die Frankfurter Allgemeine und die Süddeutschen Zeitung, erweitert durch die Bild-Zeitung und Nachrichtenmagazine; zur Auswahl und zum genauen Recherchezeitraum s. Kap. 4.2.1.

me, wende ich mich einem überindividuellen Wissensbestand zu. Damit bilden nicht primär Praxen des Alltags, nicht die persönliche Erfahrung handelnder Akteure den Gegenstand der vorliegenden kulturwissenschaftlichen Forschung, sondern eine massenmedial vororganisierte diskursive ‚Realität‘. Anders als etwa Interviews oder teilnehmende Beobachtung verhilft diese diskursanalytische Perspektive nicht zu unmittelbarer Erkenntnis über die alltägliche Praxis individueller Akteure. ‚Gültiges‘ Wissen über Ausweisungen entstammt aber in den meisten Fällen der medialen Vermittlung und nicht der persönlichen Erfahrung, zumal speziell die Vorstellungen von Laien über juridisches Fachwissen großteils medial produziert sind. Daher lässt gerade die Rekonstruktion medialer Ereignisse Aussagen über diesen Wissensbestand zu. Dessen diskursive Ordnung, an der ich interessiert bin, muss interpretativ aus Texten rekonstruiert werden, die ihrerseits Produkte alltäglicher symbolischer Praxis sind. Kapitel 4.1 wird auf diesen Diskursbegriff ausführlich eingehen. Für eine diskursanalytische Herangehensweise spricht weiterhin, dass der Ausweisungsakt selbst an keinem einzelnen Ort, in keiner konkreten Situation ‚beobachtet‘ werden kann. Die Akteure dieses Vorganges – die Verwaltung, der Gesetzgeber, ja selbst die von Ausweisungen bedrohten – bleiben in den folgenden Analysen anonym, tauchen als materiell Handelnde kaum auf. Anhand einzelner Quellen werde ich jedoch zeigen, dass meine Analysen nicht nur auf die Praxis der Diskursproduktion abzielen sondern auch Einblicke in die materielle Wirksamkeit der diskursiven Ordnung liefern (s. etwa das Kap. 5.3.3).

Durch die Anrufung (Althusser) des *auszuweisenden Anderen* im Ausweisungsdiskurs wird ein Vorbehalt der Gesellschaft gegenüber ‚bedrohlicher Fremdheit‘ fortlaufend wiederholt und auf spezifische Weise aktualisiert. Im Laufe der Untersuchung werde ich ausführen, wie der Ausweisungsdiskurs ein identitäres Gegenüber der „deutschen Gesellschaft“ (re-)produziert. Wie zu zeigen sein wird, steckt das öffentliche Reden über Ausweisungen vermeintlich eindeutige Konturen eines Gegenbilds zur (nationalen) Wir-Gruppe ab. Der Ausweisungsdiskurs etabliert eine Wissensordnung, in der das *auszuweisende* Andere nicht nur formell nicht zugehörig ist, sondern zur „deutschen Gesellschaft“ in einem Verhältnis der Gegensätzlichkeit steht, da es diese bedrohe und schädige. Durch die Konstruktion eines derart kulturell abweichenden Anderen wird die Fiktion einer nach innen ‚integrierten‘ und nach außen klar abgrenzbaren Gesellschaft gefestigt.

Vier Medienereignisse

Im Zeitraum von Beginn der 1990er Jahre bis zum Abschluss der empirischen Analyse Ende 2007 widme ich mich ausführlich vier thematischen Konjunk-

turen im öffentlichen Reden über Ausweisungen (zu deren Auswahl s. ausführlich das Kap. 4.2.2).

Die „Kurden-Krawalle“ (März 1996 bis Juli 1997)

Die erste auffällige Konjunktur im Ausweisungsdiskurs innerhalb des Untersuchungszeitraumes ist die Debatte über den „Missbrauch des Gastrechts“. Sowohl in der massenmedialen als auch der politisch-legislativen Arena führt ab März 1996 die Rezeption kurdischer Großdemonstrationen in Deutschland zur Forderung, die „Terror-Kurden“¹¹ in ihr Herkunftsland abzuschieben. Diese Debatte, aus der auch das eingangs zitierte „Raus, und zwar schnell!“ stammt, mündet 1997 in der Verschärfung des Ausweisungsrechts.

In den 1990er Jahren verstärkt die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK, s. Kap. 5, FN 1) durch Anschläge auf türkische Einrichtungen ihre Aktivitäten in Deutschland und anderen westeuropäischen Ländern. 1993 wird diese laut Bundesregierung „terroristische Kurdenorganisation“ in Deutschland verboten. Damit verschärft sich die politische Auseinandersetzung, bundesweit demonstrieren Tausende gegen das PKK-Verbot und die Polizei schreitet gewaltsam gegen das Zeigen von PKK-Symbolen ein. Da die Demonstrationen auf diese Weise regelmäßig eskalieren, werden bereits 1994 alle kurdischen Kundgebungen verboten. In den Folgejahren kommt es weiterhin zu schweren Zusammenstößen bei Protesten gegen die deutschen Versammlungsverbote.

Im März 1996 eskalieren erneut die Versuche der Polizei, Verbote von kurdischen Demonstrationen in Deutschland durchzusetzen. Es kommt anlässlich der verbotenen kurdischen Frühjahrsfeiern erneut zu Autobahnblockaden und zahlreichen Festnahmen.

Bis zu den Frühjahrsfesten von 1996 werden die Jahr für Jahr sich zusätzlichen Zusammenstöße zwischen Demonstrierenden und der Polizei in Presse und Parlament als „importierter“ Konflikt wahrgenommen. Es handele sich dabei um ein „fremdes“ Problem, das nicht durch deutsche Politik oder deutsches Recht gelöst werden könne. Die an das Medienereignis von 1996 anknüpfende öffentliche Debatte mündet erstmals in einer Gesetzesnovellierung als Reaktion auf die „Krawalle“ (SZ) und die „Kriegserklärung an den Rechtsstaat“ (Außenminister Kinkel). Die Ereignisse werden nicht länger als „externer Konflikt“, sondern als existenzielle Bedrohung für die deutsche Gesellschaft betrachtet. Sie werden nun als ein interner Konflikt gedeutet, bei dem das *Wir* eine Konfliktpartei darstellt. Die Analyse dieses Diskursverlaufs stelle ich in Kapitel 5.1 vor. Durch eine derart veränderte Problemdefinition ändern sich auch die Techniken, die als Reaktionen geboten erscheinen. Unter

11 Ich referiere die typischen Aussagen dieses Diskursstranges und Begriffe wie „Terror-“ oder „Krawall-Kurden“ ebenso wie vermeintliche Spezialbegriffe wie „Integration“ nicht in einem affirmativen Sinne, sondern zitiere sie lediglich; später werde ich das diskursspezifische Vokabular ausführlich diskutieren.

Bezugnahme auf den „Missbrauch des Gastrechts“ wird die Ausweisungsforderung plausibel und der Landfriedensbruch wird zu einem zusätzlichen Ausweisungsgrund (s. S. 87). Diese zeitgenössische Rede vom „Gastrecht“ hat ihre Anfänge in der Geschichte des deutschen Ausländerrechts. Die abweichenden, gegen ihr Gastrecht verstörenden Anderen sind eine Form von Bedrohung, der sich gewissermaßen ‚traditionell‘ das Ausweisungsrecht annimmt (s. Kap. 3.2.3 und die ausführliche Diskussion ab S. 152).

Der „Fall Mehmet“ (April bis November 1998)

Bereits wenige Monate nach dieser vehement debattierten Verschärfung wird das Ausweisungsrecht anlässlich einer individuellen Ausweisung erneut debattiert. Diesmal ist die individuelle Ausweisung eines in München geborenen 14jährigen Jugendlichen mit türkischer Staatsangehörigkeit umstritten, der unter dem Pseudonym „Mehmet“ (FOCUS) bekannt wird. Ende Mai 1998 weist ihn die Münchner Ausländerbehörde wegen Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus, nachdem er zahlreiche Straftaten begangen hat. Im November 1998 wird „Mehmet“ erneut straffällig, seine Aufenthaltserlaubnis wird nicht verlängert und er wird schließlich in die Türkei abgeschoben.¹²

Mit diesem Ausweisungsfall stellt sich für die deutsche Öffentlichkeit die Frage, weshalb ein straffälliger Jugendlicher mit türkischer Staatsangehörigkeit in die Türkei ausgewiesen werden soll. Für viele Laien ist fraglich, warum der in München geborene „Mehmet“ der Türkei zugerechnet werden soll – ist dieses Land für ihn, für sein Verhalten, für seine Devianz verantwortlich? Oder sind seine sozialen Bindungen an Deutschland nicht plausibler, ist er nicht vielmehr ein „Inländer mit ausländischem Pass“ (Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen 2000: 43)? Demzufolge liege nur formal eine fremde Staatsangehörigkeit vor. So taucht in der Debatte die Frage auf, ob kulturelle oder biographische Merkmale benennbar sind, durch die ein Land auch jenseits formeller Mitgliedschaft für seine Bewohnerinnen und Bewohner zuständig wird. Den genauen Diskursverlauf werde ich in Kapitel 5.2.3 vorstellen.

Schon seit Beginn der 1990er Jahre liegt keine eindeutige Rechtslage mehr vor, nach der alle „ausländischen“ Straftäter pauschal ins Ausland abgeschoben werden dürften. Dennoch sind die (massenmedialen) Debatten um die Ausweisung „Mehmets“ spezialdiskursiv dominiert. Das bedeutet, dass die diskursiv wirksamen Logiken auf Setzungen aufbauen, die dem Recht entstammen und damit den Geltungsanspruch des rechtlichen Spezialwissens stärken. Die Ausweisung „Mehmets“ scheint vor allem durch die formal-

12 Diese Ausweisung wurde 2001 verwaltungsgerichtlich aufgehoben und „Mehmet“ durfte nach Deutschland zurückkehren; s. S. 164.

juristische Definition als Staatsfremder legitimiert zu sein. Dazu kommt die (für Jugendliche erst 1997 eingeführte) Notwendigkeit, seinen Aufenthalt in Deutschland behördlich genehmigen lassen. Zudem gilt ein formaler Ausweisungstatbestand ordnungsrechtlich in Form einer „Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ als etabliert. Diese Ausweisung wirkt auf den ersten Blick wie eine Bestrafung für seine zahlreichen Delikte. Daher ist ein Grundwissen um die Systematik der Rechtsnormen zum Verständnis dieser Debatte notwendig (s. dazu ausführlich Kap. 3.3 und die Diskussion in Kap. 5.2.2).

Die Debatten um das Terrorismusbekämpfungs- und das Zuwanderungsgesetz (2002/2004)

In direktem Anschluss an die Anschläge vom 11. September 2001 in den USA wächst auch in Deutschland die Bedeutung von „Sicherheit“ in der öffentlichen Diskussion. Noch im September 2001 wird das erste „Anti-Terror-Paket“, bald darauf das „Sicherheitspaket II“ vom Parlament verabschiedet. Die Inhalte dieser wie der folgenden Gesetzesinitiativen werde ich in Kapitel 5.3 vorstellen. Angesichts der sicherheitspolitischen Maßgaben wandelt sich der Einwanderungsdiskurs: die seit 2000 geführte Debatte um ein reformiertes Ausländerrecht, das Arbeitsmigration nach Deutschland erleichtern und den Aufenthalt bereits in Deutschland lebender „Ausländer“ sichern sollte (s. S. 87), wird durch Sicherheitsstrategien überlagert. Nun dominieren in der ausländerrechtlichen Debatte die althergebrachten Logiken der Abschottung gegen bedrohliche Einflüsse von Außen. Der Gesetzgebungsprozess ist von nun an durch das Ziel bestimmt, Gefahren abzuwehren. Das Terrorismusabwehrgesetz (BGBl. I S. 361) nutzt die ausländerrechtliche Ausweisung, um mögliche „Gefährder“ ausschließen zu können; der erst kurz vor dem 11. September, im August 2001, ins Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Entwurf der Bundesregierung mit dem Titel „Gesetz zur Regelung der Zuwanderung“ wird, unter Aufnahme der bereits verabschiedeten Ausweisungsverschärfung, im März 2002 als „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung“ (BTDrs 14/7987) verabschiedet. Es tritt jedoch nicht in Kraft, wird mehrfach modifiziert und schließlich erst im Juli 2004 erneut und abschließend verabschiedet. Das Thema der Gefahrenabwehr durch Ausweisung dominiert durchgehend diesen Novellierungsprozess.

Der Leitbegriff der Gefahr basiert auf einer Prognose darüber, wer oder was sich zukünftig als schädlich erweisen wird. Im deutschen Ausländerrecht ist die Wahrnehmung des „Ausländer“ als potentiell schädlich bereits fest verankert. Die Potentialität einer eher diffusen Bedrohung ist darin durch das scheinbare Faktum konkreter Gefährlichkeit von „Ausländern“ überlagert. Dieser Topos des „gefährlichen Ausländer“ wird im Ausweisungsrecht nach 2001 besonders bedeutsam, weshalb das Kapitel 5.3.2 ausführlich darauf eingehen wird.

Ab wann und als wie gefährlich ein „Ausländer“ zu gelten hat heißt, den Wahrscheinlichkeitsgrad abzuschätzen, nach dem die befürchtete Gefährdung eintreten wird. Um zu ermitteln, wer in welchen Situationen als gefährlich gilt, installiert das Ausweisungsrecht spezifisch auf den Schutz vor Terrorismus ausgerichtete Operationalisierungspraktiken. Nur scheinbar reichen Bestimmungen wie „Topgefährder“ dazu aus, einen besonders hohen Bedrohungsgang plausibel zu machen – tatsächlich werden im weiteren Verlauf der Debatte auch die bereits nur „Verdächtigen“ mit dem Attribut „Top“ versehen (dazu mehr ab S. 200). Angesichts der zentralen Bedeutung des Verdachts im Kontext der Gefahrenprognose steht der tautologische Schluss, unter Verdacht zu stellen seien diejenigen, die verdächtig sind (s. Zitat S. 191), paradigmatisch für die in diesem Diskursstrang etablierten Logiken. Expliziten Geltungsanspruch erhebt in den Sicherheitsdebatten des Ausweisungsdiskurses vor allem die ‚statistische‘ Wahrscheinlichkeitsabwägung, der die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe als Beleg einer bestimmten Gefährlichkeit dient (was ab S. 187 ausgeführt wird). Durch kulturelle Zuschreibungen wird darin das Gefährlichkeitsmerkmal auf „fanatische“ oder „radikale“ Muslime zugespitzt. Diese Deutungsfigur des „Islamismus“ stellt eine konkret religiös konnotierte Kulturalisierung dar, mit der pauschale Gefährlichkeit inhaltlich durch spezifische Fremdheit bestimmt erscheint. Damit knüpft die Ausweisung nicht mehr an das an, was eine Person tut, sondern an das, als was sie gilt.

Die „Integrationsverweigerung“ (März 2006 bis August 2007)

In der überregionalen deutschen Presse findet ab März 2006 ein Medienereignis statt, das als Erschrecken über Gewalt an der Berliner Rütti-Schule beginnt und in der Forderung mündet, „ausländische Gewalttäter“ auszuweisen (s. Kap. 5.4).

Dabei wandelt sich die Debatte über das Versagen des deutschen Schulsystems anhand von Berichten über Gewalt an Hauptschulen zu einer Skandalisierung fehlender gesellschaftlicher Integration von Migrantinnen und Migranten. Als Ursache des „Schul-Terrors“ (BILD) gilt in den Massenmedien, dass die „gewalttätigen ausländischen Schüler“ nicht in die „deutsche“ Gesellschaft integriert seien. Deren zunehmende soziale Segregation wird dabei als versäumte oder verweigerte Integration „der Anderen“ gedeutet. Die so entstandene „Parallelgesellschaft“ werde zu einer Bedrohung für die Gesellschaft. Die Verantwortung für das behauptete „Scheitern“ der „Integration“ wird den „Ausländern“ zugeschrieben, denn ihr Verhalten wird als „Verweigerung“ gegenüber dem Integrationspostulat und als „Feindschaft“ gegenüber der „deutschen“ Gesellschaft gedeutet. Implizit wird damit ein Gegenüber von des-integrierten „Ausländern“ und einer „integrierten deutschen“ Gesellschaft konstruiert. In Folge dieser Differenzkonstruktion wird der Me-

dien- und Politikdiskurs schließlich vom Vorschlag dominiert, die durch verweigerte Integration erzeugte Bedrohung mit Hilfe der Ausweisung abzuwenden.

Parallel zu dieser Integrationsdebatte wird ab April 2006, nach dem Urteil im Berliner „Ehrenmord-Prozess“, das eben angesprochene Argument der Verweigerung von Integration nochmals akzentuiert. Die Tatsache, dass ein derartiger „Ehrenmord“ in Berlin passieren könne zeige, dass in Deutschland Menschen in einer „Parallelwelt“ lebten – und darin leben *wollten* –, die als Ergebnis kultureller Differenz gedeutet wurde. Am Skandalon der gegenüber der deutschen Normalvorstellung divergenten Vorstellung von Ehre werde erkennbar, dass eine Weigerung vorliege, „sich zu integrieren“. Folglich sei die Forderung zulässig und geboten, wer die deutschen Werte ablehne müsse das Land verlassen.

Im Nachhinein lässt sich gut nachzeichnen (und ich werde das in Kap. 5.4.3 ausführlich tun), wie in Folge dieser beiden (Medien-)Ereignisse des Jahres 2006 das Thema „Integration“ in der politischen Arena verhandelt wird. Das jüngst novellierte Ausländerrecht steht zu dieser Zeit noch unter Bewährungsdruck. Nach den Ereignissen um „Schul-Gewalt“ und „Ehrenmord-Prozess“ und angesichts des diskursiv etablierten Arguments der „Bringeschuld“ zur Integration wird ab Mitte 2006 an einer Verschärfung des Ausweisungsrechts gearbeitet. Auf der Verknüpfung von Devianz und Integration beruht nun die Forderung nach schärferen Sanktionen bei Abweichung, denn den Zustand der Entkoppelung einer „Parallelgesellschaft“ von der deutschen Gesellschaft könne man nur durch vollständige Separation, also in Form der Ausweisung, heilen. Im Effekt dieser Diskurslogik muss nicht mehr explizit begründet werden, weshalb die Sanktionierung durch Ausweisung legitim und geboten scheint. Im Juli 2007 führen diese Debatten schließlich zu einer Gesetzesverschärfung mit dem Inhalt, „Integrationsverweigerung“ durch Ausweisung zu sanktionieren.

Aufbau der Arbeit

Die theoretischen Voraussetzungen zur Explikation der genannten Differenzkonstruktionen werde ich im folgenden Kapitel 2 entwickeln. Dort wird dargestellt, wie im Ausweisungsdiskurs das *ausweisbare* und das *auszuweisende* Andere als zentrale Kategorien der Differenz wirksam werden. Dort werden auch die notwendigen diskursanalytischen Begrifflichkeiten eingeführt.

Mit der Entstehung des modernen Nationalstaats wurde eine eindeutige Zugehörigkeitsdefinition eingeführt, die zu einer deutlich benachteiligten Rechtsstellung von „Ausländern“ führte. Wie und mit welchen Folgen Ausweisungsregelungen an diesem Prozess beteiligt waren wird der historische Rückblick verdeutlichen. Denn die zu analysierende diskursive Praxis ist nur

zu verstehen vor dem Hintergrund der historischen Genese sowohl der heutigen Rechtslage als auch der Ausweisungspraxis, was übersichtsartig in Kapitel 3 dargestellt ist.¹³ Dort werde ich auch die zunehmende Bedeutung erläutern, die die veränderte europäische Rechtspraxis für das deutsche Ausweisungsrecht hat.

Kapitel 4 wird das methodische Vorgehen und die Auswahl der empirischen Quellen sowie das konkrete Auswertungsdesign vorstellen. Daran schließen sich in Kapitel 5 die einzelnen Fallanalysen an, deren thematische Umrisse ich oben bereits vorgestellt habe. In der detaillierten Analyse des öffentlichen Redens über Ausweisungen in diesen vier Abschnitten zwischen 1996 und 2007 (s. die Kap. 5.1 - 5.4) werden die Prozesse der Produktion von *auszuweisenden Anderen* verdeutlicht.

Im abschließenden Kapitel 6 werde ich die These ausarbeiten, dass sich das Kollektivsubjekt mittels und innerhalb des Ausweisungsdiskurses von *auszuweisenden Anderen* distanziert, indem es diese als kulturell different konstruiert. Zentrales Instrument dazu ist die Ausweisung, die als *integrierende Sanktion* verstanden wird. Indem sie eine als eindeutig gedachte Differenz zwischen Eigenem und Fremdem (re-)produziert, soll zugleich Assimilation und Aussonderung und damit die „Integration“ der Gesellschaft hergestellt werden. In diesem Zusammenhang gehe ich auch auf die Bedeutung dieser Differenzkonstruktionen für das offenbar problematische Selbstbild einer „integrierten“ Gesellschaft ein.

Ein Ausblick (Kap. 7), der die jüngsten Entwicklungen nennt und mögliche anschließende Fragen anreißt, schließt die vorliegende Arbeit ab.

13 Im Anhang ist zudem das seit 1921 in den deutschen Staaten erlassene Ausweisungsrecht in Auszügen dokumentiert.